

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	06.09.2021

Schulen im geplanten Siedlungsgebiet Rondorf Nordwest - Nachfragen der CDU-Fraktion zu 2169/2021 in der Sitzung am 14. Juni 2021

Herr Heinzlmeier (CDU-Fraktion) bat in der Sitzung vom 14. Juni 2021 um Beantwortung folgender Nachfragen zur Beantwortung 2169/2021:

1.) Zu welchem Zeitpunkt beabsichtigt die Verwaltung, mit der Planung für die beiden Schulen - zur dringend erforderlichen Bereitstellung von Schulplätzen für das neue Siedlungsgebiet RNW - zu beginnen?

2.) Welche Voraussetzungen müssen im Einzelnen gegeben sein, damit das Bausoll festgelegt werden kann?

3.) Da die, für die Investorenausschreibungen, vorhandenen personellen Ressourcen noch nicht zur Verfügung stehen sollen, wird die Verwaltung gebeten, zu erläutern, welche hierfür erforderlichen Maßnahmen einerseits vorhanden und andererseits wie, als auch wann, bereitgestellt werden müssen?

4.) Zu welchem Zeitpunkt ist seitens der Verwaltung beabsichtigt, die beiden Schulen in neue GU/TU-Programme aufzunehmen?

Antwort der Verwaltung

Zu 1)

Aktuell sind die Stellen zur Aufstockung des Personalbestandes für die Durchführung von Investor*innenwettbewerben bei der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln ausgeschrieben. Mit der Besetzung der Stellen wird im 3. Quartal 2021 gerechnet. Wenn die Ausschreibung der Schulen in Rondorf Nord-West priorisiert wird, kann im 4. Quartal mit den vorbereitenden Arbeiten begonnen werden und mit der Ausschreibung wäre dann im Laufe des 1. Quartals 2022 zu rechnen.

Zu 2.)

Der Bedarf der einzelnen Schulen am jeweiligen Standort muss anhand der Schulentwicklungsplanung festgelegt werden. Das bedeutet, die Schulform und die Zügigkeit werden aufgrund aktueller Statistiken und Prognosen bestimmt. Aus diesen Eckdaten entwickelt die Schulverwaltung das sogenannte „Bausoll“ aus den geltenden Schulbauleitlinien. Dieses umfasst die Anzahl und Größe der jeweiligen Räume wie zum Beispiel Klassenräume, Fachräume, Nebenräume etc. und deren Zusammenhänge nach pädagogischen Gesichtspunkten. Beispielsweise wird die Festlegung getroffen, ob es sich um eine sogenannte Clusterschule handeln soll und wie die jeweiligen Cluster entsprechend der aktuellen pädagogischen Leitlinien gestaltet werden sollen. Dieses „Bausoll“ ist unabdingbare Voraussetzung für eine Ausschreibung und liegt der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln vor.

Zu 3.)

Siehe hierzu die Ausführungen zu Frage 1.

Zu 4.)

In GU/TU-Programme können nur Schulen aufgenommen werden, die beziehungsweise deren Grundstücke sich im Eigentum oder im Erbbaurecht der Stadt Köln befinden.

Bei Investor*innenausschreibungen werden Grundstückseigentümer*innen gesucht, die bereit sind, auf eigenen Grundstücken eine Schule zu errichten und diese an die Stadt Köln zu vermieten oder zu verkaufen. Daher ist hier die Einschaltung eines General- oder Totalunternehmers oder einer General- oder Totalunternehmerin nicht erforderlich und auch nicht möglich. Sollten sich parallel zur Investor*innenausschreibung auch geeignete Grundstücksangebote finden, so wäre die Frage nach der Aufnahme in zukünftige GU/TU-Pakete zu prüfen.

Herr Schykowski (CDU-Fraktion) hatte ebenfalls Nachfragen:

1. Interpretiere ich die Antwort der Verwaltung richtig, dass der nächste Schritt vom Dezernat IV, Bildung, Jugend und Sport erfolgen muss?
2. Was genau ist ein Bausoll?

Antwort der Verwaltung

Zu 1.)

Als nächstes müssen die offenen Stellen bei der Gebäudewirtschaft besetzt werden, damit die Maßnahme umgesetzt werden kann.

Zu 2.)

Siehe hierzu die Ausführungen zur Frage 2 oben.